

3741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1989 betreffend ein Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt sowie Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden

Das gegenständliche Übereinkommen stellt einen wichtigen Schritt der Weiterentwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung dar. Es baut auf den bewährten und weltweit anerkannten Grundsätzen der bestehenden Verträge über die Sicherheit der Zivilluftfahrt auf und nimmt unter Bedachtnahme auf das internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme vom 19. Dezember 1979, BGBl. Nr. 600/1986, die für die Seeschifffahrt und das Seerecht notwendigen Anpassungen vor. In seiner Präambel wird zum Unterschied von den einschlägigen Luftsicherheitskonventionen ausdrücklich die tiefe Besorgnis über die weltweite Zunahme terroristischer Akte in all ihren Formen zum Ausdruck gebracht und darüber hinaus jener Passus der Anti-Terrorismus-Resolution 40/61 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zitiert, womit alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus, wo immer und von wem immer begangen, als verbrecherisch verurteilt werden.

Durch das vorliegende Protokoll sollen die Bestimmungen des gegenständlichen Übereinkommens auch auf feste Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, angepaßt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3741 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Oktober 1989 betreffend ein Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt sowie Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 10 30

Norbert T m e j
Berichterstatler

Norbert P i c h l e r
Vorsitzender